

## Informationsblatt

### **Beantragung von Forschungssemestern für Professorinnen und Professoren**

Anträge auf Forschungssemester nach § 68 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) sind auf dem Dienstweg an die Präsidentin zu richten.

Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- ▶ Letztes bewilligtes Forschungssemester
- ▶ Aktivitäten in Forschung, Lehre, Prüfung, Selbstverwaltung und Publikationen (Publikationsliste) seit dem letzten Forschungssemester bzw. seit Arbeitsbeginn bei Erstbeantragung
- ▶ Bezeichnung der beabsichtigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- ▶ Regelungen für die Vertretung in der Lehre
- ▶ Wahrnehmung oder Befreiung von Prüfungstätigkeiten, ggf. Vertretung in Prüfungen

Den Anträgen ist der Bericht über das letzte bewilligte Forschungssemester beizufügen.

Die Befreiung von Aufgaben in der universitären Selbstverwaltung ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur unter besonderen Umständen im Einzelfall möglich. Die besonderen Umstände sind darzulegen.

Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an die Präsidentin weiter. Die Stellungnahme soll folgende Punkte ansprechen:

- ▶ Würdigung der Aktivitäten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in Forschung, Lehre, Prüfung und Selbstverwaltung seit dem letzten Forschungssemester
- ▶ Bewertung der vorgesehenen Vertretung in Lehre und ggf. Prüfung während des Forschungssemesters hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen für die Studien- und Prüfungsorganisation

Um die Stellungnahme zu den Forschungssemesteranträgen im Fachbereich abgestimmt vorzunehmen, kann die Dekanin oder der Dekan einen Termin festlegen, bis zu dem die Anträge für ein bestimmtes Semester vorzulegen sind. Unklarheiten oder eventuelle Bedenken sind im Gespräch mit den Antragstellerinnen und Antragstellern vor Abgabe der Stellungnahme zu erörtern.

Anträge auf zusätzliche, außerplanmäßige Forschungssemester nach § 68 Abs. 1 S. 4 HHG sind besonders und ausführlich zu begründen.